Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse, S. 117. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 29. Juli 1911 unterzeichneten Staatsvertrags zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse durch Preußen, Württemberg und Baden, S. 128.

(Nr. 11208.) Staatsvertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 29. Juli 1911.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Wirkliche Geheime Oberfinanzrat und Präsident der Generallotteriedirektion Dr. Lewald,

der Geheime Oberfinanzrat Dr. Goedecke und

der Geheime Legationsrat Dr. Lentze,

für Bayern:

der Ministerialrat Dr. Wolf und

der Legationsrat Dr. von Schoen,

für Württemberg:

der Generalmajor von Graevenitz und

der Ministerialrat Dr. Hegelmaier,

für Baden:

der Ministerialdirektor Dr. Nieser,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden schließen sich für die Dauer dieses Vertrags der Königlich

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1912.

Preußischen Klassenlotterie an, die unter der Bezeichnung „Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie" fortgeführt und von der Königlich Preußischen Generallotteriedirektion in Berlin unter Aufsicht des Königlich Preußischen Finanzministers weiter verwaltet wird. Die Generallotteriedirektion, zu der die drei süddeutschen Staaten ein gemeinschaftliches Mitglied stellen, hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegebiets zu vertreiben und nach Maßgabe dieses Vertrags die zum Betriebe der Lotterie erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung werden je in ihrem Gebiete nach Benehmen mit der Königlich Preußischen Regierung (Generallotteriedirektion) an den geeigneten Orten ihres Landes die erforderliche Anzahl von Lotterieeinnehmern annehmen und sie der Generallotteriedirektion zur Betreibung der Geschäfte der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie zur Verfügung stellen.

Wer nicht Lotterieeinnehmer der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Mittelsperson eines solchen ist, darf Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie in Bayern, Württemberg und Baden nicht vertreiben.

Artikel 2.

Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskassen weder eine eigene Lotterie einzurichten noch sich an einer anderen Lotterie zu beteiligen.

Auch werden sie sonstige öffentliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien in ihren Gebieten höchstens insoweit genehmigen oder zulassen, als je der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Ausspielungen in den ersten vier Jahren 80 Pfennig, in den nächsten drei Jahren 70 Pfennig, von da ab 60 Pfennig jährlich auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt.

Lotterien nach Art der Klassenlotterie und der Staatslotterien, einschließlich der von einem Staate verpachteten Lotterien, sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Ziehungen dürfen nicht stattfinden während der Zeit des Vertriebs der Lose zur ersten Klasse einer Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie und während der Ziehung dieser Klasse.

Artikel 3.

Die Königlich Bayerische, die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen gesetzliche Strafbestimmungen erlassen, die mit den im Königreiche Preußen bestehenden Strafvorschriften im wesentlichen übereinstimmen.

Ebenso werden die Regierungen der süddeutschen Staaten während der Dauer des Vertrags ähnliche Strafbestimmungen gegen den Privathandel mit

Losen der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie erlassen und aufrechterhalten, wie sie im Königreiche Preußen für den Privathandel mit preußischen Staatslosen in Geltung sind.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt deren Verwaltung in den Gebieten der vertragschließenden Staaten von allen Steuern und Abgaben frei, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden.

Den Einnehmern der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Vertriebs von Losen und Losabschnitten dieser Lotterie irgendeine besondere Steuer oder Abgabe von dem Staate oder einem Kommunal- oder sonstigen Verbande nicht auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Königlich Bayerische, die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung sind befugt, für ihre Gebiete auf ihre Kosten je eine Behörde zu bestimmen, der die Anstellung, Überwachung, Bestrafung und Entlassung der Lotterieeinnehmer ihres Gebiets zusteht. Diese Behörde kann zur Überwachung auch Geschäftsprüfungen vornehmen. Daneben bleibt die Generallotteriedirektion zu Geschäftsprüfungen befugt, die sie nach vorheriger Verständigung der bestellten Landesbehörde durch ihre Mitglieder oder Beamten ausführen lassen kann.

Die Einnehmer der süddeutschen Staaten erhalten die Benennung „Einnehmer der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie". Die Einnehmerstellen führen die Bezeichnung „Königlich Bayerische (Königlich Württembergische, Großherzoglich Badische) Einnahme der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie".

Vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers wird der Generallotteriedirektion zur Äußerung etwaiger Bedenken Mitteilung gemacht werden. Die Bestrafung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers wird, und zwar in der Regel vorher, der Generallotteriedirektion zur Kenntnis gebracht werden.

Im übrigen werden die Regierungen der süddeutschen Staaten bei der Annahme von Lotterieeinnehmern die preußischen Vorschriften über deren Eigenschaften tunlichst zugrunde legen. Ebenso werden die preußischen Vorschriften über die Sicherheitsleistung, die Geschäftsführung, die Stellung und die Vergütung der Lotterieeinnehmer auch für die Lotterieeinnehmer des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden in Geltung gesetzt werden.

Die Lotterieeinnehmer werden, unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 1 dieses Artikels, der Generallotteriedirektion unterstellt, die zur Erteilung von Warnungen und zu Vorhaltungen aus Anlaß der Geschäftsführung befugt ist. Von solchen Warnungen und Vorhaltungen ist der nach Abs. 1 dieses Artikels bestellten Behörde Mitteilung zu machen.

Die Zuteilung der Lose zum Vertriebe sowie eine etwaige nicht Strafzwecken dienende Kürzung der Zahl der zu vertreibenden Lose erfolgt unmittelbar von der Generallotteriedirektion, mit der auch die Abrechnung und der sonstige Geschäftsverkehr unmittelbar stattfindet. Über Beschwerden der Spieler, soweit sie nicht ausschließlich persönlicher Natur sind und deshalb von der nach Abs. 1 dieses Artikels bestimmten Behörde erledigt werden, entscheidet die Generallotteriedirektion.

Artikel 6.

Für ihre Beteiligung an der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie erhalten Bayern, Württemberg und Baden jährlich einen Anteil an deren Ertrage, der in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten im voraus, die erste Rate am 1. Juli 1912, zahlbar ist.

Der Anteil beträgt in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer für Bayern 2 215 000 Mark, in Worten: Zwei Millionen zweihundertfünfzehn Tausend Mark, für Württemberg 785 000 Mark, in Worten: Siebenhundertfünfundachtzig Tausend Mark, und für Baden 690 000 Mark, in Worten: Sechshundertneunzig Tausend Mark, jährlich. In den weiteren Jahren der Vertragsdauer, einschließlich der etwaigen Verlängerungen, wird für jedes Jahr ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitt in der letzten Klasse der in dem vorhergehenden Jahre abgespielten beiden Lotterien von den innerhalb des einzelnen Staates bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzt oder fest übernommen worden sind, und diese Losezahl, vervielfältigt mit einem Einheitssatze von 42 Mark, in Worten: Zweiundvierzig Mark, für jedes Los, ergibt den Ertragsanteil, der in dem einzelnen weiteren Jahre zu zahlen ist. Auch für die ersten Jahre der Vertragsdauer wird der Ertragsanteil nach dieser Berechnung in denjenigen Jahren gezahlt, in welchen der so berechnete Anteil den vereinbarten festen Jahresbetrag übersteigt.

Ergibt sich während der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer gegenüber dem den drei süddeutschen Staaten als Anteil an dem Ertrage der Lotterie zugesicherten festen Jahresbetrag in einem dieser Staaten für Preußen ein Verlust, so wird für jedes weitere Jahr der im Artikel 8 Abs. 1 bezeichneten Vertragsdauer der Berechnung des Ertragsanteils des betreffenden Staates ein Einheitssatz von nur 40 Mark, in Worten: Vierzig Mark, für jedes Los so lange zugrunde gelegt, bis der Verlust Preußens ausgeglichen ist.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf 161⅔ Mark belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, die gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollten, ändert sich in entsprechendem Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächst höheren Pfennigbetrag, auch der der Anteilbemessung zugrunde zu legende Einheitssatz von 42 Mark und der für die Verlustausgleichung maßgebende Einheitssatz von 40 Mark.

Artikel 7.

Die Einrichtung, die Verwaltung und der Betrieb der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie, einschließlich der Verteilung der Lose an die innerhalb des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden anzunehmenden Lotterieeinnehmer, ist Aufgabe der Generallotteriedirektion.

Diese wird dabei den im Königreiche Bayern, im Königreiche Württemberg und im Großherzogtume Baden angenommenen Lotterieeinnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, mindestens diejenige Zahl von Losen überweisen, welche die Einnehmer für alle Klassen zweier aufeinander folgenden Lotterien fest zu übernehmen sich verpflichten. Den im Königreiche Preußen und in sonstigen Absatzgebieten der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen wegen des Vertriebs und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden als den in den Königreichen Bayern und Württemberg sowie im Großherzogtume Baden angenommenen Einnehmern.

Auch wird Vorsorge getroffen werden, daß für die Bewohner Bayerns, Württembergs und Badens genügende Gelegenheit geschaffen wird, Lose der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie von den im eigenen Lande bestellten Lotterieeinnehmern zu beziehen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Juli 1912 bis zum 30. Juni 1927 geschlossen, so daß die letzte Ertragsanteilzahlung am 2. Januar 1927 zu erfolgen hat.

Der Vertrag gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jeder der drei süddeutschen Regierungen selbständig zu. Erfolgt eine derartige Kündigung, so soll der Vertrag für die anderen Regierungen weiter in Geltung bleiben, ebenso wie in dem Falle, wenn die Königlich Preußische Regierung die Kündigung des Vertrags nicht gegenüber allen drei süddeutschen Regierungen aussprechen sollte.

Artikel 9.

Die Generallotteriedirektion ist berechtigt, Lose für die Preußisch-Süddeutsche Klassenlotterie in den Gebieten der drei süddeutschen Staaten durch die daselbst anzunehmenden Lotterieeinnehmer schon vor dem 1. Juli 1912 zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Andererseits sind, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt wird, die Regierungen der süddeutschen Staaten befugt, sofern sie alsdann nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Preußen eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zu-

zulassen gewillt sind, die hierzu nötigen Veranstaltungen, einschließlich des Losevertriebs, schon von dem dem Vertragsablaufe vorhergehenden 1. Juli ab zu treffen oder zu gestatten.

Artikel 10.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es unbenommen, noch mit anderen Staaten Verträge zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 29. Juli 1911.

(L. S.) Dr. Felix Lewald.
(L. S.) Dr. Adolf Goedecke.
(L. S.) Albrecht Lentze.

(L. S.) Dr. Wilhelm Wolf.
(L. S.) Hans v. Schoen.

(L. S.) Fritz v. Graevenitz.
(L. S.) Dr. Leopold Hegelmaier.

(L. S.) Dr. Fritz Nieser.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 29. Juli 1911.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Jede der beteiligten Regierungen schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Landesvertretung ihres Staates ab.

Wird auf seiten eines der süddeutschen Staaten die erforderliche Zustimmung von der Landesvertretung nicht erteilt, so soll der Vertrag zwischen der Königlich Preußischen Regierung und den betreffenden anderen Regierungen oder auch nur der einen anderen Regierung gleichwohl gelten.

II.

Zu Artikel 1 Abs. 1 und 2.

1. Die Königlich Bayerische Regierung, die Königlich Württembergische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung sind darüber einig, daß das süddeutsche Mitglied der Königlich Preußischen Generallotteriedirektion bis auf weitere Vereinbarung von der Königlich Bayerischen Regierung vorgeschlagen wird. Es ist in Aussicht genommen, hierzu eine juristisch vorgebildete Persönlichkeit auszuwählen, damit dem Mitgliede gleichzeitig Justitiargeschäfte übertragen werden können. Das Mitglied wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannt werden und während seiner Beschäftigung bei der Generallotteriedirektion Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß aus der Königlich Preußischen Staatskasse nach Maßgabe der für die Lotteriedirektoren geltenden preußischen Bestimmungen beziehen, denen es während dieser Zeit auch im übrigen unterworfen sein soll. Das Mitglied kann von der beteiligten Regierung jederzeit in ihren Landesdienst zurückberufen werden. Tritt das Mitglied in den Ruhestand, so soll ihm Ruhegehalt nach den Vorschriften der preußischen Gesetzgebung aus der Königlich Preußischen Staatskasse gezahlt werden.

2. Die Regierungen der süddeutschen Staaten werden den bezüglich der Zahl oder der Sitze der Lotterieeinnahmen von der Generallotteriedirektion etwa geäußerten Bedenken nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III.

Zu Artikel 2 Abs. 1 bis 3.

1. Die Bestimmung im Artikel 2 Abs. 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die vertragschließenden Regierungen befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für die süddeutschen Staaten bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags insoweit mitberührt werden, als der Gesamtpreis der nach dem 1. Juli 1912 zur Ausgabe gelangenden Lose in den dort vorgesehenen Gesamtpreis eingerechnet wird. Ist eine Lotterie in mehreren Staaten zugelassen, so wird nur der Gesamtpreis der in einem Vertragsstaate zugelassenen Lose auf den für letzteren vorgesehenen Gesamtpreis angerechnet. Hat eine Ausscheidung nicht stattgefunden, so erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahlen in den Staaten, in denen die Lotterie zugelassen wurde.

3. Die vertragschließenden Regierungen werden im Interesse des finanziellen Ergebnisses der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie bei Genehmigung oder Zulassung von Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien tunlichste Zurückhaltung üben.

4. Die Regierungen der drei süddeutschen Staaten werden der Königlich Preußischen Regierung von der Genehmigung oder Zulassung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane vierteljährlich Mitteilung machen. Eine gleiche Mitteilung wird die Königlich Preußische Regierung auf Verlangen den Regierungen der drei süddeutschen Staaten machen.

5. Unter Lotterien „nach Art der Klassenlotterie" im Sinne des Artikel 2 Abs. 3 des Vertrags sind die Lotterien zu verstehen, die in mehreren Klassen und mit steigenden Gewinnaussichten unter Leistung von Nachzahlungen gespielt werden.

IV.

Zu Artikel 4 Abs. 2.

1. Unter besonderen Steuern und Abgaben sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, die darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, das sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Lotterieeinnehmer sollen in dieser Eigenschaft steuerlich nicht als selbständige Gewerbetreibende, die der Gewerbesteuer unterliegen, betrachtet werden.

V.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4 und 6.

1. Die Regierungen der süddeutschen Staaten werden die Anordnungen, die sie für die im Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags bezeichnete Behörde etwa erlassen, zur Kenntnis der Königlich Preußischen Regierung bringen.

2. Die Lotterieeinnehmer sind nicht Staatsbeamte. Es soll aber den beteiligten Regierungen unbenommen bleiben, zu bestimmen, daß über die Geschäftsfirma der Einnehmerstelle das Landeswappen zu setzen ist.

3. Die Regierungen der süddeutschen Staaten werden die von der Generallotteriedirektion gegen die Annahme eines Lotterieeinnehmers etwa geäußerten Bedenken sowie die von ihr gegebenen Anregungen auf Bestrafung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers prüfen und ihnen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Wenn trotz des Widerspruchs der Generallotteriedirektion die Annahme eines Lotterieeinnehmers erfolgt oder von der Entlassung eines solchen abgesehen wird, so haftet die betreffende Regierung für jeden hieraus entstehenden Schaden.

4. Die von den süddeutschen Lotterieeinnehmern verwirkten Vertragsstrafen fließen in die Einzelstaatskassen der süddeutschen Staaten. Die von ihnen für ihre Geschäftsführung zu leistende Sicherheit ist für die Königlich Preußische Staatskasse, vertreten durch die Generallotteriedirektion in Berlin, zu bestellen. Sie ist in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder in solchen der ein-

zelnen an der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie beteiligten Bundesstaaten oder in entsprechenden Schuldbuchforderungen zu leisten. Welche weiteren Wertpapiere hierzu etwa noch verwendet werden können, bleibt der Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung im Wege des Schriftwechsels vorbehalten.

5. Wird durch die endgültige oder einstweilige Erledigung einer Lotterieeinnehmerstelle oder aus anderem Anlaß, insbesondere im Anschluß an eine Geschäftsprüfung, die dringliche Einrichtung einer vorläufigen Verwaltung der Stelle oder eine ähnliche dringliche Maßregel nötig, so wird die nach Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags zuständige Behörde das Erforderliche veranlassen, sich gegebenenfalls mit der Generallotteriedirektion tunlichst vorher ins Benehmen setzen, jedenfalls aber dieser sogleich nach Eintritt des betreffenden Falles Mitteilung zugehen lassen.

6. Die vertragschließenden Regierungen befinden sich darüber im Einverständnisse, daß es der Generallotteriedirektion auch abgesehen von den Fällen des Artikel 5 Abs. 6 des Vertrags unbenommen bleiben muß, in Angelegenheiten, die von geschäftlichem Interesse für sie sind, mit den zuständigen Behörden und Beamten Bayerns, Württembergs und Badens sich in Verbindung zu setzen, in dringenden Fällen unmittelbar, sonst durch Vermittelung der nach Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags berufenen Behörde.

VI.

Zu Artikel 6.

1. Ein Verlust im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 des Vertrags ist vorhanden, wenn und insoweit der durch den Absatz von Losen in einem der süddeutschen Staaten für die preußische Staatskasse erzielte Gewinn die von Preußen in den ersten fünf Jahren der Vertragsdauer gezahlten festen Jahressummen nicht erreicht. Als Gewinn gilt hierbei ein dem planmäßigen Gewinnabzug entsprechender Prozentsatz (gegenwärtig 14 vom Hundert) von allen durch die Einnehmer des betreffenden Staates tatsächlich vereinnahmten Einsatzgeldern für die abgesetzten und die von den Einnehmern fest übernommenen Lose (Lose, Erneuerungslose, Freilose, Kauflose, verlassene und anderweitig verkaufte Erneuerungslose, abgelehnte und anderweitig verkaufte Freilose). Bei der Abbürdung des Gesamtverlustes wird in jedem Jahre derjenige Betrag abgeschrieben, der sich aus dem Unterschiede zwischen dem nach Satz 2 zu berechnenden Jahresgewinne Preußens und dem nach Artikel 6 Abs. 3 des Vertrags zu zahlenden Ertragsanteil ergibt. Zinsen sollen bei der Berechnung des Verlustes nicht in Ansatz kommen.

2. War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge in den beiden für die Bemessung des Ertragsanteils oder der nachträglichen Anteilserhöhung nach Artikel 6 des Vertrags maßgebenden Lotterien nicht der gleiche, so wird für jede einzelne Lotterie der Ertragsanteil der süddeutschen Staaten gesondert berechnet und hieraus der Durchschnitt für das ganze Jahr ermittelt. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitssatzes

nach dem Verhältnisse sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen.

3. Solange die Berechnung des Anteils nach Artikel 6 Abs. 2 oder 4 des Vertrags noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Zahlungen in den ersten fünf Jahren nach dem vereinbarten Jahresbetrag, in den folgenden Jahren nach der im Vorjahre gezahlten Jahressumme. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß den süddeutschen Staaten ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zuwenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt. Für die ersten fünf Jahre der Vertragsdauer gilt dies nur, wenn den süddeutschen Staaten ein höherer Betrag zustehen würde.

4. Die Generallotteriedirektion wird den von den Regierungen der süddeutschen Staaten gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Vertrags bestimmten Behörden nach Abspielung von jeder Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie tunlichst bald nach dem Ende der Ziehung jeder dieser Lotterien Mitteilung über den Loseabsatz machen, der in diesen von den in ihrem Lande bestellten Lotterieeinnehmern erzielt worden und nach Artikel 6 Abs. 2 des Vertrags für die nächste Anteilsbemessung maßgebend ist; auch wird sie den bezeichneten Behörden von dem Plane jeder Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie Kenntnis geben.

5. Wenn in einem Berechnungsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Falle eines Krieges oder sonstigen Ereignisses Lotterien nicht abgespielt werden sollten, so ist für dieses Jahr an die süddeutschen Staaten ein Anteil nicht zu zahlen. Sollte aus den vorerwähnten Gründen in einem Berechnungsjahre nur eine Lotterie oder eine Lotterie nur zum Teil abgespielt werden, so ist der Anteil für dieses Jahr nur zur Hälfte oder zu dem entsprechenden Teile zu zahlen. Der Berechnung des Anteils für das nächste Jahr, in dem die regelmäßige Abspielung von Lotterien wieder aufgenommen wird, wird nach Ablauf der Garantiezeit der Loseabsatz in dem Berechnungsjahre vor Eintritt des Ereignisses zugrunde gelegt, in dem letztmals die beiden Lotterien abgespielt wurden.

VII.

Zu Artikel 7.

1. Die Königlich Preußische Regierung wird von allen wesentlichen Änderungen des festgesetzten Spielplans und der geltenden Geschäftsanweisungen für die Generallotteriedirektion und für die Lotterieeinnehmer den Regierungen der drei süddeutschen Staaten rechtzeitig vorher Mitteilung zugehen lassen.

2. Die Zahl der den Lotterieeinnehmern zugewiesenen und von ihnen abgesetzten Lose soll nicht einseitig wieder vermindert werden.

3. Die infolge des Vertrags ausgegebenen neuen Lose sollen in erster Linie auf die süddeutschen Staaten nach Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt und den Lotterieeinnehmern dieser Staaten zur Verfügung gehalten werden. Wenn und insoweit den Lotterieeinnehmern eines süddeutschen Staates die hiernach auf den einzelnen Staat entfallende Zahl von Losen noch nicht zugewiesen

worden ist, sollen die verfügbar gebliebenen Lose bei Bedarf in erster Linie den Lotterieeinnehmern dieses Staates zugeteilt werden. Ebenso soll bei weiteren Vermehrungen der Gesamtzahl der Lose der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie jedesmal eine entsprechende Ausgleichung herbeigeführt werden.

4. Auch im übrigen sollen die Regierungen der süddeutschen Staaten hinsichtlich der Zahl der ihren Lotterieeinnehmern zuzuweisenden Lose tunlichste Berücksichtigung ihrer Wünsche und eine gleichmäßige Behandlung ihrer Lotterieeinnehmer gegenüber den preußischen Einnehmern im Rahmen des Bedürfnisses des Loseabsatzes erwarten dürfen.

5. Den süddeutschen Lotterieeinnehmern soll der Loseabsatz nach dem Vertragsausland innerhalb der durch die Vorschriften über die Geschäftsführung (Artikel 5 Abs. 4 des Vertrags) gezogenen Grenzen nicht verwehrt sein.

VIII.

Zu Artikel 9.

Für den Vertrieb der Lose durch die beiderseitigen Lotterieeinnehmer der vertragschließenden Teile gelten die beteiligten Staatsgebiete mit Beginn des Vertriebs der Lose zur 1. Preußisch-Süddeutschen (227. Königlich Preußischen) Klassenlotterie untereinander als Inland. Die Generallotteriedirektion wird dahin wirken, daß die preußischen Lotterieeinnehmer auch schon in der Zeit vor dem 1. Juli 1912 sich jedes Versuchs, Lose in den süddeutschen Staaten abzusetzen, enthalten.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen vier Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Kommissare der Königlich Preußischen Regierung sowie der Königlich Bayerischen, der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Regierung je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen in Berlin, den 29. Juli 1911.

Dr. Felix Lewald.
Dr. Adolf Goedecke.
Albrecht Lentze.

Dr. Wilhelm Wolf.
Hans v. Schoen.

Fritz v. Graevenitz.
Dr. Leopold Hegelmaier.

Dr. Fritz Nieser.

(Nr. 11209.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 29. Juli 1911 unterzeichneten Staatsvertrags zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse durch Preußen, Württemberg und Baden. Vom 11. Juni 1912.

Der vorstehend abgedruckte, am 29. Juli 1911 in Berlin unterzeichnete Staatsvertrag zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse ist nebst dem gleichfalls vorstehend abgedruckten Schlußprotokolle vom selben Tage von Preußen, Württemberg und Baden ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat zwischen Preußen und Württemberg am 24. Mai 1912 und zwischen Preußen und Baden am 30. Mai 1912 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 11. Juni 1912.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Kiderlen-Waechter.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.